ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON WALL-E

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Ihnen (dem „**Kunden**“) und der WALL-E GmbH, Maximilianstr. 34, 80539 München, AG München HRB 269504, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Andreas Radics oder Herrn Peter Vaupel („**WALL-E**“), wie folgt: Die Regelungen in Abschnitt A gelten immer und die Regelungen in den Abschnitten B-I gelten nur dann, wenn die Geltung eines oder mehrerer dieser Regelungen aus diesen Abschnitten ausdrücklich zwischen dem Kunden und WALL-E vereinbart worden ist und diese Regelungen in das betreffende Vertragsverhältnis einbezogen worden sind (beispielsweise durch Bezugnahme auf den betreffenden Abschnitt in einem Auftrags- oder Bestellformular). Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen aus dem Abschnitt A und den Abschnitten B-I gehen die Regelungen aus dem betreffenden Abschnitt der Abschnitte B-I vor.

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Vertragsabschluss

1.1 Die Darstellung der Produkte oder von Soft- und Hardwarelösungen und sonstigen Leistungen auf der Website von WALL-E oder in Online-Shops, auf Portalen von Dritten, in Ladengeschäften Dritter, Werbematerialien sowie in Beratungsgesprächen, gleichviel in welcher Form, stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar.

1.2 Der Kunde gibt sein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages gegenüber WALL-E entweder dadurch ab,

- dass der Kunde im Ladengeschäft eines Vertreters von WALL-E in dort genutzte IT-Hardware die zum Vertragsabschluss notwendigen Daten eingibt (z.B. Name, Adresse, Rechnungsanschrift sowie die Angaben des zu verwendenden Zahlungsmittels) und sodann den Button „Bestellen“ drückt. Anschließend kann der Kunde die Richtigkeit seiner eingegebenen Angaben noch einmal überprüfen und ggfs. berichtigen und sodann durch Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ eine verbindliche Bestellung abgeben.
- dass der Kunde online unter der Homepage von WALL-E oder den Homepages von Partnern die zum Vertragsabschluss notwendigen Daten eingibt (z. B. Name, Adresse, Rechnungsanschrift sowie die Angaben des zu verwendenden Zahlungsmittels) und sodann den Button „Bestellen“ drückt. Anschließend kann der Kunde die Richtigkeit seiner eingegebenen Angaben noch einmal überprüfen und ggfs. berichtigen und sodann durch Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ eine verbindliche Bestellung abgeben.
- dass er auf ein von WALL-E unterbreitetes, sog. Angebot, die Annahme dieses „Angebotes“ erklärt. Formal stellt die Annahme dieses „Angebotes“ ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages gegenüber WALL-E mit den spezifischen Inhalten dar.

1.3 Der Kunde ist an eine von ihm abgegebene Bestellung 21 Kalendertage gebunden. WALL-E ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Der Vertrag kommt erst mit Annahme des Angebots zustande. Ein etwaiges Widerrufsrecht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

1.4 Eine automatisch versendete Eingangsbestätigung der Bestellung des Kunden ist noch keine Annahme eines Angebotes, sondern soll nur darüber informieren, dass das Angebot zum Abschluss eines Vertrages bei WALL-E eingegangen ist, es sei denn, WALL-E bestätigt bereits ausdrücklich in dieser automatisiert versandten E-Mail, dass die Bestellung angenommen wird; in diesem Fall ist der Vertrag durch diese E-Mail-Bestätigung zustande gekommen. In allen anderen Fällen wird WALL-E die Bestellung des Kunden per E-Mail bestätigen und sie damit verbindlich annehmen.

1.5 Soweit der Kunde sich während der Beantragung für eine Finanzierung der Erbringung der jeweiligen Leistung des Kunden bei einem Finanzierungspartner von WALL-E entschieden hat, stehen sein Angebot auf Vertragsabschluss und die Annahme dieses Angebots durch WALL-E jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen dem Kunden und dem Finanzierungspartner ein wirksamer Vertrag über eine Finanzierung zustande gekommen ist, worüber der Finanzierungspartner den Kunden gesondert informiert.

1.6 Der Vertragsabschluss erfolgt auf Deutsch. Vor Absenden der Bestellung über die IT-Hardware des Vertreters von WALL-E oder die unter Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 2 genannten Websites kann sich der Kunde die Vertragsdaten vom Vertreter von WALL-E ausdrucken lassen oder von diesem eine elektronische Kopie des Bestellvorgangs erhalten oder, bei Bestellung über die Website, die Vertragsdaten selbst ausdrucken bzw. sich eine elektronische Kopie herunterladen. Nach Zugang der Bestellung bei WALL-E werden die Bestelldaten, die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und der Vertragstext einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen nochmals per E-Mail an den Kunden übersandt. Eine darüberhinausgehende Zugänglichmachung des Vertragstextes durch WALL-E erfolgt nicht. Darüber hinaus wird der Vertragstext für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von WALL-E gespeichert.

2. Leistungszeiten von WALL-E

2.1 Ausschließlich die seitens WALL-E kommunizierten Leistungstermine oder Leistungsfristen sind maßgeblich. Der Kunde kann WALL-E vier Wochen nach Überschreitung eines nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Leistungstermins oder einer Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten. Falls WALL-E einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Leistungstermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Leistungsfrist schuldhaft nicht einhält, oder wenn WALL-E aus einem anderen Grund in Verzug gerät, so muss der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung von WALL-E setzen. Wenn WALL-E diese Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. WALL-E ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Die Leistungspflicht von WALL-E ruht, wenn und solange der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungs- und Zahlungspflichten, nicht nachkommt.

2.2 WALL-E weist darauf hin, dass die vertragliche Vereinbarung aufgrund der aktuellen Ereignisse bezüglich des Corona-Virus und des Ukraine-Krieges und deren weiteren, teilweise noch ungewissen Auswirkungen und Entwicklungen mit daraus möglicherweise entstehenden Einschränkungen beeinträchtigt werden kann, wie z.B. behördlichen Auflagen, Materialknappheit auf den Märkten oder bei der Verfügbarkeit unseres eigenen Personals. WALL-E versichert hierbei, die weitere Entwicklung ständig zu verfolgen und zeitnah über mögliche Auswirkungen auf das Angebot von WALL-E zu informieren, soweit der Kunde davon betroffen sein sollte.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der Kunde kann Geldforderungen von WALL-E aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich durch die beim Bestellvorgang zur Auswahl stehenden Zahlungsmittel erfüllen.

3.2 Läuft das ausgewählte Zahlungsmittel oder die zugunsten von WALL-E vorgenommene Autorisierung zur Belastung des Zahlungsmittels vor Ablauf der Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag ab, hat der Kunde WALL-E unverzüglich ein neues Zahlungsmittel aus den zum Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Auswahlmöglichkeiten zu stellen. Wird als Zahlungsmittel Kreditkarte, PayPal (oder ähnliche Onlinebezahldienste nach Wahl von WALL-E) oder SEPA-Einzugsermächtigung ausgewählt, werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten direkt nach Rechnungsstellung eingezogen.

4. Haftung

4.1 Die Schadensersatzpflicht von WALL-E ist vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.2 ausgeschlossen.

4.2 Der Haftungsausschluss aus Ziff. 4.1 gilt nicht,

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von WALL-E oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WALL-E beruhen;
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WALL-E oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WALL-E beruhen;
- für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von WALL-E aber auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
- für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von WALL-E gegebene Garantie entstanden sind; und
- für Ansprüche aus zwingender gesetzlicher Haftung wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.3 Die vorgehenden Regelungen lassen die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

5. Höhere Gewalt

Leistungshindernisse, die durch höhere Gewalt oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse verursacht werden, welche keine der Parteien zu vertreten hat, berechtigen jede Vertragspartei, die von ihr geschuldete Leistung aus diesem Vertrag für die Dauer der Behinderung so lange hinauszuschieben, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund dieser Situation andauert, vorausgesetzt, dass einer Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach Eintreten der höheren Gewalt hierüber eine Mitteilung der anderen Vertragspartei zugeht. Dies gilt nicht für nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis geschuldete Zahlungen.

6. Kontaktaufnahme, Service und Support

WALL-E stellt für Kundenanfragen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen einen Bereich auf seiner Website zur Verfügung. Diese ist unter www.wall-e.works aufzurufen. Telefonisch ist WALL-E unter 0800 98860513 zu erreichen.

7. Kommunikation

Sämtliche Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen WALL-E und dem Kunden erfolgt auf Deutsch durch den Handelsvertreter von WALL-E oder auf elektronischem Weg, sofern in diesen AGB nichts anderes geregelt ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben.

8. Datenschutz

WALL-E verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden sind unter anderem auf der Homepage www.wall-e.works verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

9. Verhaltenskodizes

WALL-E unterliegt keinen Verhaltenskodizes. Demgemäß besteht auch kein elektronischer Zugang hierzu.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Abweichende allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn WALL-E ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

10.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder für Änderungen dieser Schriftformklausel.

10.3 Für diese AGB und die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

10.4 Für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Folgendes: Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien ist München; der Kunde kann aber stets auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10.5 Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

10.6 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.show. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist WALL-E weder bereit noch verpflichtet.

10.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke befinden, lässt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige angemessene, wirksame und durchführbare Bestimmung

als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vorneherein bedacht hätten.

B. VIDEO PRE-CHECK

Für Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und WALL-E über die Erbringung eines sog. Video Pre-Checks („**VPC**") für den Anschluss einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Haupt- und Zusatzkomponenten („**Wallbox**"), gelten ergänzend zu den Regelungen aus Abschnitt A auch die Regelungen dieses Abschnitts B.

1. Vertragsabschluss

Ergänzend zu Abschnitt A, Ziffer 1 gilt Folgendes:

1.1 Der VPC wird durch einen Servicepartner von WALL-E durchgeführt und beinhaltet die vorherige Prüfung der grundsätzlichen Möglichkeit des elektrischen Anschlusses einer Wallbox/mehrerer Wallboxen an dem vom Kunden gewünschten Einbauort (insb. auch die Prüfung einer ausreichenden Dimensionierung des bestehenden Hausanschlusses) sowie der Möglichkeit der Durchführung der Arbeiten zur Montage, Installation und Inbetriebnahme der Wallbox, ohne die Hausinstallation persönlich vor Ort in Augenschein zu nehmen. WALL-E wird durch den Servicepartner überprüfen, ob eine Lieferung, Montage, Installation und Inbetriebnahme einer Wallbox beim Kunden technisch und tatsächlich möglich ist.

1.2 Sollte es im Rahmen des VPC nicht möglich sein, die Möglichkeit einer Lieferung, Montage, Installation und Inbetriebnahme einer Wallbox beim Kunden beurteilen zu können, kann der Kunde WALL-E mit der Durchführung eines Persönlichen Pre-Check („**PPC**") gemäß Abschnitt C dieser AGB beauftragen.

1.3 Sollte der VPC und/oder der PPC ergeben, dass die Möglichkeit der Montage, Installation oder Inbetriebnahme der Wallbox beim Kunden nicht besteht, ist die Bedingung für den Installationsservice nicht erfüllt.

1.4 Kauft der Kunde bei WALL-E eine Wallbox samt Installationsservice gemäß Abschnitt E dieser AGB oder beauftragt der Kunde WALL-E mit dem reinen Installationsservice gemäß Abschnitt F dieser AGB, so werden die Kosten des VPC nach erfolgreicher Durchführung des VPC und Annahme des Installationsangebots des Kunden durch WALL-E dem Kunden auf der Installationsrechnung in Abzug gebracht.

2. Leistungen von WALL-E

WALL-E wird den Kunden durch einen Servicepartner dabei unterstützen zu ermitteln, inwiefern eine Wallbox in seinen Räumlichkeiten oder auf seinem Gelände installiert werden kann (z.B. durch virtuelle Begehung mittels Smartphonekamera).

3. Pflicht des Kunden

Sofern der Kunde nicht Eigentümer der Immobilie und/oder des Grundstücks ist, an der bzw. dem der VPC durchgeführt werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Eigentümers zur Durchführung des VPC einzuholen.

4. Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

4.1 Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit sich aus dieser Ziffer 4 keine Abweichungen ergeben. Zur Vermeidung von Unklarheiten stellen die Parteien klar, dass WALL-E insoweit keine Garantie übernimmt.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel im Rahmen einer Mängelrüge in Textform so detailliert wie möglich zu beschreiben. WALL-E stellt hierfür einen gesonderten Bereich auf seiner Website oder andere geeignete elektronische Kommunikationswege zur Verfügung.

4.3 Werden WALL-E seitens des Kunden bei einem Gewährleistungsfall schuldhaft falsche Angaben übermittelt, so haftet der Kunde für die daraus resultierenden Kosten (bspw. Handwerkerkosten).

4.4 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen. Der Kunde gewährt WALL-E bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen können.

5. Widerrufsinformationen

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande (Vertragsschluss gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 2), steht dem Kunden das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Abschluss des Vertrages im Ladengeschäft eines Vertreters von WALL-E (Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 1).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works, 0800 98860513) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Erhalten am (*)
Name des/ der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

C. PERSONAL PRE-CHECK

Für Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und WALL-E über die Erbringung eines sog. Persönlichen Pre-Checks („**PPC**") für den Anschluss einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Haupt- und Zusatzkomponenten („**Wallbox**"), gelten ergänzend zu den Regelungen des Abschnitts A auch die Regelungen dieses Abschnitts C.

1. Vertragsabschluss

Ergänzend zu Abschnitt A, Ziffer 1 gilt Folgendes:

1.1 Der PPC wird durch einen Servicepartner von WALL-E durchgeführt und beinhaltet die vorherige persönliche Prüfung der grundsätzlichen Möglichkeit des elektrischen Anschlusses einer Wallbox/mehrerer Wallboxen an dem vom Kunden gewünschten Einbauort (insb. auch die Prüfung einer ausreichenden Dimensionierung des bestehenden Hausanschlusses) sowie der Möglichkeit der Durchführung der Arbeiten zur Montage, Installation und Inbetriebnahme der Wallbox. WALL-E wird durch den Servicepartner überprüfen, ob eine Lieferung, Montage, Installation und Inbetriebnahme einer Wallbox beim Kunden technisch und tatsächlich möglich ist.

1.2 Sollte der PPC ergeben, dass die Möglichkeit der Montage, Installation oder Inbetriebnahme der Wallbox beim Kunden nicht besteht, ist die Bedingung für den Installationsservice nicht erfüllt.

1.3 Kauft der Kunde bei WALL-E eine Wallbox samt Installationsservice gemäß Abschnitt E dieser AGB oder beauftragt der Kunde WALL-E mit dem reinen Installationsservice gemäß Abschnitt F dieser AGB, so werden die Kosten des PPC nach erfolgreicher Durchführung des PPC und Annahme des Angebots des Kunden durch WALL-E dem Kunden auf der Installationsrechnung in Abzug gebracht.

2. Leistungen von WALL-E

WALL-E wird den Kunden durch einen Servicepartner im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung (PPC) dabei unterstützen zu ermitteln, inwiefern eine Wallbox in seinen Räumlichkeiten oder auf seinem Gelände installiert werden kann, sofern vom Kunden gewünscht bzw. bei nicht erfolgreichem Video Pre-Check gemäß Abschnitt B.

3. Pflicht des Kunden

Sofern der Kunde nicht Eigentümer der Immobilie und/oder des Grundstücks ist, an der bzw. dem das PPC durchgeführt werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Eigentümers zur Durchführung des PPC einzuholen.

4. Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

4.1 Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit sich aus dieser Ziffer 4 keine abweichenden Regelungen ergeben. Zur Vermeidung von Unklarheiten stellen die Parteien klar, dass WALL-E insoweit keine Garantie übernimmt.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel im Rahmen einer Mängelrüge in Textform so detailliert wie möglich zu beschreiben. WALL-E stellt hierfür einen gesonderten Bereich auf seiner Website oder andere geeignete elektronische Kommunikationswege zur Verfügung.

4.3 Werden WALL-E seitens des Kunden bei einem Gewährleistungsfall schuldhaft falsche Angaben übermittelt, so haftet der Kunde für die daraus resultierenden Kosten (bspw. Handwerkerkosten).

4.4 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen. Der Kunde gewährt WALL-E bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen können.

5. Widerrufsinformationen

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande (Vertragsschluss gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 2), steht dem Kunden das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Abschluss des Vertrages im Ladengeschäft eines Vertreters von WALL-E (Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 1).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works, 0800 98860513) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Erhalten am (*)
Name des/ der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

D. KAUF EINER WALLBOX OHNE INSTALLATION

Für Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und WALL-E über den Kauf einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Haupt- und Zusatzkomponenten („**Wallbox**") ohne Installation, Montage und Inbetriebnahme durch WALL-E, gelten ergänzend zu Abschnitt A auch die Regelungen dieses Abschnitts D.

1. Vertragsabschluss

Ergänzend zu Abschnitt A, Ziffer 1 gilt Folgendes:

Der Kunde kann zusätzlich die Durchführung eines Video Pre-Checks („**VPC**") gemäß Abschnitt B oder Persönliche Pre-Checks („**PPC**") gemäß Abschnitt C durch einen Servicepartner von WALL-E beauftragen. In beiden Fällen kommt ein gesonderter Vertrag über die Erbringung dieser Dienstleistung zustande, für den zusätzlich die Regelungen in Abschnitt B im Falle des VPC oder die Regelungen in Abschnitt C im Falle des PPC gelten. Abschnitt D, Ziffer 4 bleibt in jedem Fall unberührt.

2. Pflichten von WALL-E und Leistungsumfang

2.1 Als Gegenleistung für die Kaufpreiszahlung verschafft WALL-E dem Kunden den unmittelbaren Besitz an einer Wallbox bzw. ihrer einzelner Komponenten durch Lieferung dieser. WALL-E verpflichtet sich zudem, dem Kunden das Eigentum vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4 dieses Abschnitt D an der Wallbox zu verschaffen.

2.2 WALL-E liefert die Wallbox entsprechend der technischen Eigenschaften und Sollbeschaffenheit aus dem Datenblatt gemäß Anlage 1, das dem Kunden ausgehändigt wurde und das Bestandteil des Vertragsverhältnisses ist.

2.3 Die Lieferung der Wallbox erfolgt entsprechend der vom Kunden in der Bestellung angegebenen Lieferart (Lieferung der Wallbox zum Kunden oder zur Verfügung stellen der Wallbox zur Abholung durch den Kunden).

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Einbau der Wallbox eigenständig oder durch seinen Installateur gemäß den jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen beim Netzbetreiber anzumelden.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige rechtliche und steuerliche Fragen in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemäß diesem Abschnitt D zu klären. WALL-E trifft keine Rechts- oder Steuerberatungspflicht.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen einzuholen, soweit diese erforderlich sind.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen im Verhältnis zum Netzbetreiber zu prüfen sowie etwaige Ansprüche des Kunden auf öffentliche Finanzierungshilfen zu klären.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Netzanschluss zum Strombezug herzustellen bzw. einen bestehenden Netzanschluss zum Strombezug zu verändern und aufrecht zu erhalten, jeweils inklusive ggf. dafür anfallender Kosten.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die elektrischen Anlagen des Kunden auf Eignung für die Wallbox zu überprüfen bzw. die Eignung der vorhandenen elektrischen Anlage des Kunden herzustellen. Sofern der Kunde jedoch einen VPC gemäß Abschnitt B dieser AGB oder einen PPC gemäß Abschnitt C dieser AGB beauftragt, wird der Kunde vom Servicepartner bei dieser Überprüfung bzw. Herstellung unterstützt.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, die sichere und sachgemäße Lagerung der Komponenten der Wallbox nach deren Lieferung durch WALL-E zu gewährleisten, solange WALL-E Eigentümer der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten gemäß Ziffer 4 dieses Abschnitt D ist. Es obliegt dem Kunden, sich gegen das Risiko des zufälligen Untergangs, der Beschädigung durch Dritte und des Abhandenkommens zu schützen und dieses Risiko ggf. zu versichern.

3.8 Sofern der Kunde nicht Eigentümer der Immobilie und/oder des Grundstücks ist, an der bzw. dem die Wallbox installiert werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Eigentümers zu dem Vorhaben einzuholen.

3.9 Der Kunde wird, solange WALL-E Eigentümer der Wallbox ist, jeweils auf seine Kosten die Wallbox pfleglich behandeln und sie in ordnungsgemäßen Zustand halten. Soweit dies zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands und der Funktionsfähigkeit der Wallbox erforderlich ist, wird der Kunde die Wallbox auf seine Kosten gemäß den jeweiligen Herstellervorgaben warten lassen. Der Kunde ist verpflichtet, solange er noch nicht Eigentümer der Wallbox geworden ist, die im Eigentum von WALL-E stehenden Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Elementarschäden und Wasserschäden zu versichern und WALL-E auf Verlangen eine entsprechende Versicherung nachweisen. Der Kunde tritt schon hiermit seine Ersatzansprüche im Schadensfall aus dieser Versicherung an WALL-E ab.

3.10 Erwirbt der Kunde als Mitarbeiter eines (Flotten-) Kunden von WALL-E Ladeinfrastruktur, so ist er verpflichtet diese an das Backend von WALL-E anzuschließen. Hierfür erhält er von WALL-E eine entsprechende Anleitung in digitaler Form.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 2.1 dieses Abschnitt D behält sich WALL-E das Eigentum an den einzelnen Bauteilen der Wallbox bzw. der errichteten Wallbox bis zur vollständigen Zahlung der WALL-E aus dem Vertrag mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor („**Eigentumsvorbehalt**").

4.2 Der Kunde darf, solange der Eigentumsvorbehalt von WALL-E besteht, nicht über die Bauteile bzw. die errichtete Wallbox verfügen und diese Dritten nicht zur Nutzung überlassen.

4.3 Ist der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, der bei der Bestellung in Ausübung seiner selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Eigentumsvorbehalt für alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich der in Verbindung mit der Bestellung stehenden Forderungen.

4.4 Bei Zugriffen Dritter auf die von WALL-E unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren – insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher – ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von WALL-E hinzuweisen, soweit das Eigentum von WALL-E noch besteht. Der Kunde hat WALL-E hierüber unverzüglich zu benachrichtigen, damit WALL-E seine Eigentumsrechte wahren und durchsetzen kann.

5. Gefahrtragung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Wallbox bzw. deren einzelner Komponenten geht mit der Übergabe der Wallbox gemäß Ziffer 5.2 dieses Abschnitt D auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

5.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so gilt als Zeitpunkt der Übergabe die Ablieferung der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten an den Kunden bzw. beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Geschäftskunden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so gilt als Zeitpunkt der Übergabe auch beim Versendungskauf erst die Ablieferung der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten beim Kunden.

6. Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

6.1 Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit sich aus dieser Ziffer 6 keine Abweichungen ergeben. Zur Vermeidung von Unklarheiten stellen die Parteien klar, dass WALL-E insoweit keine Garantie übernimmt.

6.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so ist WALL-E berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen.

6.3 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so verjähren seine Mängelansprüche nach § 437 BGB innerhalb eines Jahres, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel im Rahmen einer Mängelrüge in Textform so detailliert wie möglich zu beschreiben. WALL-E stellt hierfür einen gesonderten Bereich auf seiner Website oder andere geeignete elektronische Kommunikationswege zur Verfügung.

6.5 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, stellen weder eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit noch eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit einen Mangel dar.

6.6 Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, sofern er selbst oder Dritte Veränderungen an der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten vorgenommen haben; dies gilt dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der betreffende Mangel nicht auf vorgenommene Änderungen an der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten zurückzuführen ist. Werden WALL-E seitens des Kunden bei einem Gewährleistungsfall falsche Angaben übermittelt, so haftet der Kunde für die daraus resultierenden Kosten (bspw. Handwerkerkosten).

6.7 WALL-E haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht von WALL-E hinausgehen. Insoweit ist der Kunde verpflichtet, sich an den jeweiligen Hersteller zu wenden. Soweit hierfür erforderlich, wird WALL-E Ansprüche gegen Hersteller an den Kunden abtreten.

6.8 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen. Offensichtliche Mängel muss der Kunde unverzüglich nach Montage der Anlage bzw. nach Übergabe schriftlich bei WALL-E anzeigen, um Verzögerungen der Nacherfüllung zu vermeiden. Der Kunde gewährt WALL-E bzw. deren Beauftragten den

für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen können.

7. Widerrufsinformationen

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande (Vertragsschluss gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 2), steht dem Kunden das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Abschluss des Vertrages im Ladengeschäft eines Vertreters von WALL-E (Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 1).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works, 0800 98860513) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren

Erhalten am (*)
Name des/ der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

E. KAUF EINER WALLBOX MIT INSTALLATION

Für Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und WALL-E über den Kauf sowie die Montage, Installation und Inbetriebnahme (zusammen „**Installationsservice**“) einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Haupt- und Zusatzkomponenten („**Wallbox**“), gelten ergänzend zu den Regelungen aus Abschnitt A auch die Regelungen dieses Abschnitts E.

1. Vertragsabschluss

Ergänzend zu Abschnitt A, Ziffer 1 gilt Folgendes:

Grundlage und Voraussetzung für den Vertragsschluss über den Kauf einer Wallbox samt Installationsservice ist ein zuvor beauftragter und erfolgreich durchgeführter Video Pre-Check („**VPC**“) gemäß Abschnitt B dieser AGB oder Persönlicher Pre-Check („**PPC**“) gemäß Abschnitt C dieser AGB. In beiden Fällen kommt ein gesonderter Vertrag über die Erbringung dieser Dienstleistung zustande, für den zusätzlich die Regelungen in Abschnitt B im Falle des VPC oder die Regelungen in Abschnitt C im Falle des PPC gelten.

2. Pflichten von WALL-E und Leistungsumfang

2.1 Als Gegenleistung für die Kaufpreiszahlung verschafft WALL-E dem Kunden den unmittelbaren Besitz an einer Wallbox bzw. ihrer einzelner Komponenten durch Lieferung dieser. WALL-E verpflichtet sich zudem, dem Kunden das Eigentum vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5 dieses Abschnitt E an der Wallbox zu verschaffen.

2.2 WALL-E liefert die Wallbox entsprechend der technischen Eigenschaften und Sollbeschaffenheit aus dem Datenblatt gemäß Anlage 1, das dem Kunden ausgehändigt wurde und das Bestandteil des Vertragsverhältnisses ist.

2.3 WALL-E liefert die Wallbox auf Kosten von WALL-E. Die Lieferung der Wallbox erfolgt entsprechend der vom Kunden in der Bestellung angegebenen Lieferart (Lieferung der Wallbox zum Kunden oder zur Verfügung stellen der Wallbox zur Abholung durch den Kunden).

2.4 WALL-E ist verpflichtet, den Installationsservice ordnungsgemäß und sicher sowie im Einklang mit den geltenden technischen Normen und sonstigen Vorschriften durchzuführen und den zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der Wallbox herzustellen. Der Installationsservice gilt als erbracht, sobald alle Haupt- und Zusatzkomponenten der Wallbox montiert sind und der ordnungsgemäße Betrieb der Wallbox möglich ist.

2.5 Sofern optionale Zusatzleistungen vom Kunden beauftragt wurden, sind diese nicht Bestandteil der Lieferung der Wallbox und des Installationsservices. Diese Zusatzleistungen können zeitgleich, ggf. aber auch gesondert abgeschlossen werden.

2.6 Die Parteien dokumentieren die Durchführung des Installationsservices mit einem Abnahme- oder Übergabeprotokoll.

2.7 WALL-E wird die Anmeldung beim Netzbetreiber vornehmen, sofern der Kunde hierfür eine Vollmacht erteilt. Bereits mit der Bestellung gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 bis 1.4 bevollmächtigt der Kunde WALL-E dem zuständigen Netzbetreiber Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen sowie – sofern die Leistung der zu installierenden Wallbox 12 kVA überschreitet – die vorherige Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers zur Inbetriebnahme einzuholen.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige rechtliche und steuerliche Fragen in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemäß dieses Abschnitts E zu klären. WALL-E trifft keine Rechts- oder Steuerberatungspflicht.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen einzuholen, soweit diese erforderlich sind.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen im Verhältnis zum Netzbetreiber zu prüfen sowie etwaige Ansprüche des Kunden auf öffentliche Finanzierungshilfen, wie etwa Beihilfen, Entlastungen von Steuern, Netzentgelten oder Umlagen, etc. zu klären.

Insbesondere hat der Betreiber sicherzustellen, dass die für das Mess- bzw. Steuerungskonzept erforderlichen technischen Einrichtungen i. S. d. § 14a EnWG, konkret ein intelligentes Messsystem eingebaut und jederzeit technisch betriebsbereit ist, gemäß den Anforderungen nach § 14a EnWG bzw. den entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur wie dem Beschlusses BK6-22-300 und evtl. weiteren Festlegungen. Der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzwirksame Leistungsbezug darf nicht überschritten werden. Der Betreiber ist zudem verpflichtet, alle erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber nicht zu Schäden führt.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Netzanschluss zum Strombezug herzustellen bzw. einen bestehenden Netzanschluss zum Strombezug zu verändern und aufrecht zu erhalten, jeweils inklusive ggf. dafür anfallender Kosten.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, die elektrischen Anlagen des Kunden auf Eignung für die Wallbox zu überprüfen bzw. die Eignung der vorhandenen elektrischen Anlage des Kunden herzustellen. Sofern der Kunde jedoch einen VPC gemäß Abschnitt B oder einen PPC gemäß Abschnitt C beauftragt, wird der Kunde vom Servicepartner bei dieser Überprüfung bzw. Herstellung unterstützt.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die sichere und sachgemäße Lagerung der Komponenten der Wallbox nach deren Lieferung durch WALL-E zu gewährleisten, solange WALL-E Eigentümer der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten gemäß Ziffer 4 dieses Abschnitt D ist. Es obliegt dem Kunden, sich gegen das Risiko des zufälligen Untergangs, der Beschädigung durch Dritte und des Abhandenkommens zu schützen und dieses Risiko ggf. zu versichern.

3.7 Sofern der Kunde nicht Eigentümer der Immobilie und/oder des Grundstücks ist, an der bzw. dem die Wallbox installiert werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Eigentümers zu dem Vorhaben einzuholen.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, für freie Montageflächen für die Wallbox und ihre einzelnen Komponenten zu sorgen.

3.9 Ab Vertragsschluss stellt der Kunde für WALL-E bzw. dessen Installationspartner den Zugang zum Installationsort sicher.

3.10 Der Kunde wird, solange WALL-E Eigentümer der Wallbox ist, jeweils auf seine Kosten die Wallbox pfleglich behandeln und sie in ordnungsgemäßen Zustand halten. Soweit dies zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands und der Funktionsfähigkeit der Wallbox erforderlich ist, wird der Kunde die Wallbox auf seine Kosten gemäß den jeweiligen Herstellervorgaben warten lassen. Der Kunde ist verpflichtet, solange er noch nicht Eigentümer der Wallbox geworden ist, die im Eigentum von WALL-E stehenden Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Elementarschäden und Wasserschäden zu versichern und WALL-E auf Verlangen eine entsprechende Versicherung nachweisen. Der Kunde tritt schon hiermit seine Ersatzansprüche im Schadensfall aus dieser Versicherung an WALL-E ab.

4. Stornierung der Installation

4.1 Vor Durchführung des Installationsservices durch WALL-E leistet der Kunde eine Anzahlung in Höhe von 25% des Bruttoentgelts für die Installation. Dieser Betrag wird bei Bestellung gesondert ausgewiesen. Die Anzahlung wird zu dem in der Annahmeerklärung von WALL-E gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.3 bzw. 1.4 angegebenen Datum fällig.

4.2 Storniert der Kunde die Installation fünf Werktage oder weniger vor dem vereinbarten Installationstermin, so darf WALL-E die vereinbarte Vergütung verlangen, wobei sich WALL-E dasjenige anrechnen lassen muss, was WALL-E infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, und wobei vermutet wird, dass danach WALL-E 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. WALL-E darf diesen Anspruch mit der geleisteten Anzahlung verrechnen. Diese Ziffer 4.2 findet keine Anwendung, soweit der Kunde als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB von seinem Widerrufsrecht gemäß Abschnitt F, Ziffer 9 wirksam Gebrauch macht.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 2.1 dieses Abschnitt E behält sich WALL-E das Eigentum an den einzelnen Bauteilen der Wallbox bzw. der errichteten Wallbox bis zur vollständigen Zahlung der WALL-E aus dem Vertrag mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor („**Eigentumsvorbehalt**").

5.2 Der Kunde darf, solange der Eigentumsvorbehalt von WALL-E besteht, nicht über die Bauteile bzw. die errichtete Wallbox verfügen und diese Dritten nicht zur Nutzung überlassen.

5.3 Ist der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, der bei der Bestellung in Ausübung seiner selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Eigentumsvorbehalt für alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich der in Verbindung mit der Bestellung stehenden Forderungen.

5.4 Bei Zugriffen Dritter auf die von WALL-E unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren – insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher – ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von WALL-E hinzuweisen, soweit das Eigentum von WALL-E noch besteht. Der Kunde hat WALL-E hierüber unverzüglich zu benachrichtigen, damit WALL-E seine Eigentumsrechte wahren und durchsetzen kann.

6. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Wallbox bzw. ihrer einzelner Komponenten geht nach Durchführung des Installationsservices und Probebetrieb der Wallbox, spätestens mit Unterzeichnung des Abnahme- oder Übergabeprotokolls auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

7. Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

7.1 Dem Kunden stehen in Bezug auf den Verkauf der Wallbox die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit sich aus dieser Ziffer 7 keine Abweichungen ergeben. Zur Vermeidung von Unklarheiten stellen die Parteien klar, dass WALL-E keine Garantie übernimmt.

7.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so ist WALL-E berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen.

7.3 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so verjähren seine Mängelansprüche nach § 437 BGB innerhalb eines Jahres, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel im Rahmen einer Mängelrüge in Textform so detailliert wie möglich zu beschreiben. WALL-E stellt hierfür einen gesonderten Bereich auf seiner Website oder andere geeignete elektronische Kommunikationswege zur Verfügung.

7.5 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, stellen weder eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit noch eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit einen Mangel dar.

7.6 Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, sofern er selbst oder Dritte Veränderungen an der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten vorgenommen haben; dies gilt dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der betreffende Mangel nicht auf vorgenommene Änderungen an der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten zurückzuführen ist. Werden WALL-E seitens des Kunden bei einem Gewährleistungsfall falsche Angaben übermittelt, so haftet der Kunde für die daraus resultierenden Kosten (bspw. Handwerkerkosten).

7.7 WALL-E haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht von WALL-E hinausgehen. Insoweit ist der Kunde verpflichtet, sich an den jeweiligen Hersteller zu wenden. Soweit hierfür erforderlich, wird WALL-E Ansprüche gegen Hersteller an den Kunden abtreten.

7.8 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen. Offensichtliche Mängel muss der Kunde unverzüglich nach Durchführung des Installationsservices bzw. nach Übergabe der Wallbox gemäß Ziffer 6 schriftlich bei WALL-E anzeigen, um Verzögerungen der Nacherfüllung zu vermeiden. Der Kunde gewährt WALL-E bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen können.

8. Widerrufsinformationen

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande (Vertragsschluss gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 2), steht dem Kunden das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Abschluss des Vertrages im Ladengeschäft eines Vertreters von WALL-E (Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 1).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works, 0800 98860513) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren

Erhalten am (*)
Name des/ der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

F. INSTALLATION EINER LADEVORRICHTUNG

Für Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und WALL-E über die reine Montage, Installation und Inbetriebnahme (zusammen „**Installationsservice**") einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Haupt- und Zusatzkomponenten („**Wallbox**"), gelten ergänzend zu den Regelungen aus Abschnitt A auch die Regelungen dieses Abschnitts F.

1. Vertragsabschluss

Ergänzend zu Abschnitt A, Ziffer 1 gilt Folgendes:

Grundlage und Voraussetzung für den Vertragsschluss über den Installationsservice ist ein zuvor beauftragter und erfolgreich durchgeführter Video Pre-Check („**VPC**") gem. Abschnitt C dieser AGB oder Persönlicher Pre-Check („**PPC**") gemäß Abschnitt D dieser AGB. In beiden Fällen kommt ein gesonderter Vertrag über die Erbringung dieser Dienstleistung zustande, für den zusätzlich die Regelungen in Abschnitt B im Falle des VPC oder die Regelungen in Abschnitt C im Falle des PPC gelten.

2. Pflichten von WALL-E und Leistungsumfang

2.1 WALL-E ist verpflichtet, den Installationsservice ordnungsgemäß und sicher sowie im Einklang mit den geltenden technischen Normen und sonstigen Vorschriften durchzuführen und den zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der Wallbox herzustellen. Der Installationsservice gilt als erbracht, sobald alle Haupt- und Zusatzkomponenten der Wallbox montiert sind und der ordnungsgemäße Betrieb der Wallbox möglich ist.

2.2 Sofern optionale Zusatzleistungen vom Kunden beauftragt wurden, sind diese nicht Bestandteil der Lieferung der Wallbox und des Installationsservices. Diese Zusatzleistungen können zeitgleich, ggf. aber auch gesondert abgeschlossen werden.

2.3 Die Parteien dokumentieren die Durchführung des Installationsservices mit einem Abnahmeprotokoll.

2.4 WALL-E wird die Anmeldung beim Netzbetreiber vornehmen, sofern der Kunde hierfür eine Vollmacht erteilt. Bereits mit der Bestellung des Installationsservices gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.5 bevollmächtigt der Kunde WALL-E dem zuständigen Netzbetreiber Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen sowie – sofern die Leistung der zu installierenden Wallbox 12 kVA überschreitet – die vorherige Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers zur Inbetriebnahme einzuholen.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige rechtliche und steuerliche Fragen in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemäß dieses Abschnitts E zu klären. WALL-E trifft keine Rechts- oder Steuerberatungspflicht.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen einzuholen, soweit diese erforderlich sind.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen im Verhältnis zum Netzbetreiber zu prüfen sowie etwaige Ansprüche des Kunden auf öffentliche Finanzierungshilfen, wie etwa Beihilfen, Entlastungen von Steuern, Netzentgelten oder Umlagen, etc. zu klären.

Insbesondere hat der Betreiber sicherzustellen, dass die für das Mess- bzw. Steuerungskonzept erforderlichen technischen Einrichtungen i. S. d. § 14a EnWG, konkret ein intelligentes Messsystem eingebaut und jederzeit technisch betriebsbereit ist, gemäß den Anforderungen nach § 14a EnWG bzw. den entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur wie dem Beschlusses BK6-22-300 und evtl. weiteren Festlegungen. Der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzwirksame Leistungsbezug darf nicht überschritten werden. Der Betreiber ist zudem verpflichtet, alle erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber nicht zu Schäden führt.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Netzanschluss zum Strombezug herzustellen bzw. einen bestehenden Netzanschluss zum Strombezug zu verändern und aufrecht zu erhalten, jeweils inklusive ggf. dafür anfallender Kosten.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, die elektrischen Anlagen des Kunden auf Eignung für die Wallbox zu überprüfen bzw. die Eignung der vorhandenen elektrischen Anlage des Kunden herzustellen. Sofern der Kunde jedoch einen VPC gemäß Abschnitt B oder einen PPC gemäß Abschnitt C beauftragt, wird der Kunde vom Servicepartner bei dieser Überprüfung bzw. Herstellung unterstützt.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die sichere und sachgemäße Lagerung der Komponenten der Wallbox nach deren Lieferung durch WALL-E zu gewährleisten, solange WALL-E Eigentümer der Wallbox bzw. ihrer einzelnen Komponenten gemäß Ziffer 4 dieses Abschnitt D ist. Es obliegt dem Kunden, sich gegen das Risiko des zufälligen Untergangs, der Beschädigung durch Dritte und des Abhandenkommens zu schützen und dieses Risiko ggf. zu versichern.

3.7 Sofern der Kunde nicht Eigentümer der Immobilie und/oder des Grundstücks ist, an der bzw. dem die Wallbox installiert werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Eigentümers zu dem Vorhaben einzuholen.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, für freie Montageflächen für die Wallbox und ihre einzelnen Komponenten zu sorgen.

3.9 Ab Vertragsschluss stellt der Kunde für WALL-E bzw. dessen Installationspartner den Zugang zum Installationsort sicher.

3.10 Der Kunde wird, solange WALL-E Eigentümer der Wallbox ist, jeweils auf seine Kosten die Wallbox pfleglich behandeln und sie in ordnungsgemäßen Zustand halten. Soweit dies zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands und der Funktionsfähigkeit der Wallbox erforderlich ist, wird der Kunde die Wallbox auf seine Kosten gemäß den jeweiligen Herstellervorgaben warten lassen. Der Kunde ist verpflichtet, solange er noch nicht Eigentümer der Wallbox geworden ist, die im Eigentum von WALL-E stehenden Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Elementarschäden und Wasserschäden zu versichern und WALL-E auf Verlangen eine entsprechende Versicherung nachweisen. Der Kunde tritt schon hiermit seine Ersatzansprüche im Schadensfall aus dieser Versicherung an WALL-E ab.

4. Stornierung der Installation

4.1 Vor Durchführung des Installationsservices durch WALL-E leistet der Kunde eine Anzahlung in Höhe von 25% des Bruttoentgelts für die Installation. Dieser Betrag wird bei Bestellung gesondert ausgewiesen. Diese Anzahlung wird zu dem in der Annahmeerklärung von WALL-E gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.3 bzw. 1.4 angegebenen Datum fällig.

4.2 Storniert der Kunde die Installation fünf Werktage oder weniger vor dem vereinbarten Installationstermin, so darf WALL-E die vereinbarte Vergütung verlangen, wobei sich WALL-E dasjenige anrechnen lassen muss, was WALL-E infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, und wobei vermutet wird, dass danach WALL-E 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. WALL-E darf diesen Anspruch mit der geleisteten Anzahlung verrechnen. Diese Ziffer 4.2 findet keine Anwendung, soweit der Kunde als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB von seinem Widerrufsrecht gemäß Abschnitt F, Ziffer 9 wirksam Gebrauch macht.

5. Widerrufsinformationen

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande (Vertragsschluss gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 2), steht dem Kunden das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Abschluss des Vertrages im Ladengeschäft eines Vertreters von WALL-E (Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 1).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works, 0800 9886051) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen, namentlich der Installationsservice, während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Leistung
Vertragsschluss am (*)
Name des/ der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

G. ABTRETUNG DER THG-QUOTE

Für Verträge, mit denen der Kunde ihm zustehende THG-Quoten WALL-E überlässt und dafür von WALL-E als Gegenleistung Geld erhält, gelten ergänzend zu den Regelungen aus Abschnitt A die Regelungen aus diesem Abschnitt G.

1. Geltungsbereich dieses Abschnitts und Begriffsbestimmungen

1.1 WALL-E unterstützt private und unternehmerische Halter von in Deutschland zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugen (die reinen Batterieelektrofahrzeuge im Folgenden: „**Elektrofahrzeuge**“) dabei, die ihnen gemäß den § 37a Abs. 6 BImSchG und §§ 5 ff. 38. BImSchV auf Grund der Zulassung eines Elektrofahrzeugs zustehenden Rechte hinsichtlich anrechenbarer energetischer Mengen elektrischen Stroms („**THG-Quote**“) zu verwerten.

1.2 Als Kunde im Sinne dieses Abschnitts gelten auch Volljährige, die berechtigt sind, für die in Satz 1 benannten Halter die THG-Quote zu beantragen. Für den Vertrag über die THG-Quote(n) („**THG-Quotenvertrag**“), mit dem der Kunde die für die Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote(n) für sein(e) Elektrofahrzeug(e) erforderlichen Rechte auf WALL-E überträgt und hierfür bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen von WALL-E die WALL-E THG-Quote (bzw. bei mehreren Elektrofahrzeugen: die WALL-E THG-Quoten) ausgezahlt bekommt („**THG-Quotenhandel**“), gelten die Regelungen dieses Abschnitts ergänzend zu Abschnitt A.

1.3 Die „**WALL-E THG-Quote“** ist ein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Abschn. F, Ziffer 6.2) zwischen WALL-E und Kunden fest vereinbarter Betrag für jede THG-Quote eines Elektrofahrzeuges gemäß § 7 Abs. 4 38. BImSchV, die der Kunde durch WALL-E oder von WALL-E beauftragte Dritte beim Umweltbundesamt für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 8 38. BImSchV bescheinigen lässt.

1.4 Das Kundenfahrzeug ist ein ausschließlich batterieelektrisch angetriebenes Fahrzeug als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug, das der Kunde bereits gekauft hat und das bereits zugelassen ist, oder das der Kunde noch ab Abschluss des Vertrags in Deutschland binnen 12 Monaten zulassen lassen will.

1.5 Die Formulierung „zum Dritten bestimmen“ meint die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Variante 2 der 38. BImSchVO und in § 7 Absatz 5 Satz 1 der 38. BImSchVO vorgesehene Bestimmung einer Person als Dritten durch den Betreiber eines Ladepunktes im Sinne des § 2 Nr. 8 der Ladesäulenverordnung.

1.6 Mitteilungen an das Umweltbundesamt sind die in § 8 Absatz 1 Satz 1 der 38. BImSchVO vorgesehenen Mitteilungen eines Dritten an das Umweltbundesamt als der nach § 20 Absatz 1 der 38. BImSchVO zuständigen Stelle über die energetischen Mengen des elektrischen Stroms, der nach § 7 der 38. BImSchVO zur Verwendung in reinen Batterieelektrofahrzeugen im jeweiligen Verpflichtungsjahr entnommen wurde.

1.7 Die 38. BImSchVO ist die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4932) geändert worden ist.

2. Voraussetzungen für den THG-Quotenhandel bei Elektrofahrzeugen

Die Zulässigkeit des THG-Quotenhandels zwischen WALL-E und dem Kunden setzt unter anderem voraus, dass

- das jeweilige vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug ein reines Batterieelektrofahrzeug ist, d.h. welches im Fahrzeugschein im Feld P.3 bei der Kraftstoffart bzw. Energiequelle „Elektro“ und im Feld 10 den Code „0004“ eingetragen hat (Hybridfahrzeuge sind ausdrücklich nicht THG-quotenberechtigt),
- dieses reine Batterieelektrofahrzeug auf den Kunden zugelassen ist oder dieser sonst berechtigt ist (Abschnitt G, Ziffer 1.2 Satz 1) und die Zulassungsbescheinigung Teil I vorgelegt bzw. auf der Internetseite von Wall-E hochgeladen wird und
- der Kunde Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts für Elektrofahrzeuge ist.

Der Kunde versichert das Vorliegen dieser vorstehend genannten Voraussetzungen.

3. Voraussetzungen für die Auszahlung der WALL-E THG-Quote durch WALL-E an den Kunden

Die Geltendmachung der THG-Quote und die Auszahlung der WALL-E THG-Quote an den Kunden für jedes vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug setzt das Vorliegen folgender Voraussetzungen voraus:

- Angabe der persönlichen Daten des Kunden;
- Übermittlung der Zulassungsbescheinigung Teil I vom Elektrofahrzeug vor oder nach Vertragsschluss;
- Vertragsschluss zwischen dem Kunden und WALL-E;
- Positive Prüfung der Zulassungsbescheinigung Teil I durchgeführt durch WALL-E;
- Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt;
- Mitteilung der Bankverbindung.

4. Hochladen der Zulassungsbescheinigung

4.1 Der Kunde stellt ein gut lesbares Foto der aktuellen, behördlich ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung WALL- E durch Hochladen zur Verfügung.

4.2 WALL-E informiert den Kunden, sofern das Hochladen der Zulassungsbescheinigung Teil I nicht erfolgreich war und/oder die Lesbarkeit des Dokuments für eine Prüfung der Quotenberechtigung nicht ausreichend ist. Auf Aufforderung von WALL-E wird der Kunde ein neues Foto hochladen, falls das zuvor hochgeladene Foto unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

4.3 WALL-E wird die Quotenberechtigung anhand jeder hochgeladenen und lesbaren Zulassungsbescheinigung Teil I mit einem für WALL-E zumutbaren Aufwand prüfen, z.B. durch

IT-gestützte Auswertungsprozesse, und den Kunden über eine nicht erfolgreiche Prüfung informieren.

4.4 Soweit die Prüfung der Zulassungsbescheinigung Teil I durch WALL-E ergibt, dass es sich nicht um ein quotenberechtigtes Elektrofahrzeug handelt, wird WALL-E den Kunden hierüber informieren und ihn noch einmal auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist eine Zulassungsbescheinigung Teil I von einem quotenberechtigten Elektrofahrzeug hochzuladen. Erfolgt das nicht binnen dieser Frist, darf WALL-E vom THG-Quotenvertrag zurücktreten und selbst oder durch von WALL-E beauftragte Dritte keine THG-Quote beim Umweltbundesamt beantragen. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Auszahlung der WALL-E THG-Quote.

4.5 Abschnitt G, Ziffer 4.2 bis 4.6 gelten entsprechend, wenn der Kunde eine oder mehrere weitere Zulassungsbescheinigung(en) Teil I für reine Elektrofahrzeuge für das entsprechende Kalenderjahr hochlädt.

4.6 Die Geltendmachung der THG-Quote für das jeweilige Kalenderjahr setzt voraus, dass der Kunde die erforderliche(n) Zulassungsbescheinigung(en) spätestens bis zum 31.1. des Folgejahres gemäß Abschnitt G, Ziffer 4.1 hochlädt.

4.7 Zum Rücktrittsrecht von WALL-E, wenn der Kunde gemäß den vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig oder nicht als gut lesbares Foto die erforderliche(n) Zulassungsbescheinigung(en) auf der Internetseite von WALL-E hochlädt, siehe Abschnitt G, Ziffer 8.

5. THG-Quotenvertrag, Anspruchsbeschränkungen, Pflichten des Kunden

5.1 Um gegenüber WALL-E die THG-Quote für Elektrofahrzeuge geltend zu machen, hat der Kunde mit WALL-E einen THG-Quotenvertrag für das jeweilige Kalenderjahr zu den Bedingungen dieser AGB zu schließen.

5.2 Will der Kunde einen THG-Quotenvertrag gemäß Abschnitt G, Ziffer 5.1 abschließen, so erfolgt das online unter der Homepage von WALL-E oder bei einem Vertriebspartner von WALL-E.

Die Richtigkeit seiner Angaben kann der Kunde vor Abgabe seines Angebots überprüfen und ggf. berichtigen, Abschnitt A, Ziffer 1.4.

5.3 Der Kunde hat bei wirksamem Abschluss des THG-Quotenvertrages unter den in Abschnitt G, Ziffer 3 genannten Voraussetzungen Anspruch auf die WALL-E THG-Quote für die durch Hochladen der Zulassungsbescheinigungen Teil I bestimmten Elektrofahrzeuge.

5.4 Hat der Kunde vor Abschluss des THG-Quotenvertrages die Zulassungsbescheinigung Teil I vom vertragsgegenständlichen Elektrofahrzeug nicht hochgeladen, ist er mit Abschluss des THG-Quotenvertrages verpflichtet:

a) Spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Vertragsschluss ein gut lesbares Foto der aktuellen, behördlich ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom Elektrofahrzeug durch Hochladen zur Verfügung zu stellen;

b) WALL-E für das jeweilige Kalenderjahr als Dritten im Sinne von § 7 38. BImSchV in Bezug auf das vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug zu bestimmen;

c) WALL-E sämtliche erforderlichen Rechte im Hinblick auf die Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote für das in der Zulassungsbescheinigung genannte Elektrofahrzeug für das jeweilige Kalenderjahr zu übertragen.

5.5 Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet– aufgrund regulatorischer Anforderungen des Umweltbundesamtes – WALL-E zum Dritten i. S. d. Ziffer 5.4 lit. b) dieses Abschnittes bis zum 10. November des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären, ansonsten tritt anstelle des jeweiligen Kalenderjahres i. S. d. Ziffer 5.4 lit. b) dieses Abschnittes das auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr.

5.6 Der Kunde sichert zu, dass er für das jeweilige Kalenderjahr und für das vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug Halter ist oder nachweisbar vom Halter berechtigt wurde und keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am THG-Quotenhandel teilzunehmen.

5.7 Sollten sich die rechtlichen Anforderungen zum Nachweis über die THG-Quote gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde ändern, wird der Kunde die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich an WALL-E übermitteln, nachdem WALL-E den Kunden über die geänderten Anforderungen informiert hat.

5.8 WALL-E ist berechtigt, weitere Dritte im Sinne von § 7 38. BImSchV zu bestimmen und diesen die THG-Quoten des Kunden zum Zweck des Weitervertriebs zu übertragen.

6. Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt nach Antragstellung durch WALL-E, Angabe der Bankdaten, Folgen bei negativem Bescheid des Umweltbundesamtes

6.1 Nach Vorliegen sämtlich notwendiger Unterlagen, Informationen und einer positiven Prüfung der jeweiligen Zulassungsbescheinigung durch WALL-E oder durch Bestimmte Dritte, wird WALL-E im eigenen Namen die Bescheinigung der THG-Quote für das in der Zulassungsbescheinigung Teil I genannte Elektrofahrzeug für das jeweilige Kalenderjahr beim Umweltbundesamt beantragen. Abschnitt G, Ziffer 5.7 bleibt unberührt.

6.2 Über den Fortschritt der Prüfung informiert WALL-E den Kunden.

6.3 Nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses durch das Umweltbundesamt wird WALL- E den Kunden hiervon informieren.

6.4 Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses durch das Umweltbundesamt (d.h. der Bescheinigung der THG-Quote) wird der Kunde aufgefordert, seine Bankdaten WALL-E zu übermitteln, soweit er das noch nicht getan hat, um WALL-E die Auszahlung der WALL-E THG-Quote zu ermöglichen.

6.5 Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses durch das Umweltbundesamt (d.h. die THG-Quote wird nicht bescheinigt) teilt WALL-E dem Kunden die entsprechenden Gründe mit, soweit das Umweltbundesamt diese seinerseits WALL-E mitgeteilt hat. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Auszahlung der WALL-E THG-Quote, wenn WALL-E die Nichtauszahlung nicht zu vertreten hat. Hat WALL-E hingegen die Nichtauszahlung zu vertreten und hätte das Umweltbundesamt ohne das Vertretenmüssen von WALL-E ein positives Prüfungsergebnis mitgeteilt und eine Bescheinigung ausgestellt, so bleibt der Zahlungsanspruch des Kunden erhalten. Wenn WALL-E die Nichterteilung einer Bescheinigung nicht zu vertreten hat, muss WALL-E kein Rechtsmittel und keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Umweltbundesamts einlegen.

7. Auszahlung

7.1 Für jedes vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug, das auf den Kunden zugelassen ist, erhält der Kunde von WALL-E nach Vorliegen einer Bescheinigung durch das Umweltbundesamt und monetären Realisierung der THG-Quote beim Quotenabnehmer (d.h. nach Eingang bei WALL-E) die bei Vertragsschluss festgelegte WALL-E THG-Quote (Abschnitt G, Ziffer 1.3) innerhalb von 14 Kalendertagen auf das vom Kunden benannte Bankkonto (IBAN).

7.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass er die korrekte IBAN im Vertrag mit WALL-E hinterlegt hat.

7.3 WALL-E behält sich vor, aus Compliance-Gründen die Identität des Kunden sowie die Berechtigung vor Auszahlung zu prüfen. WALL-E ist berechtigt, bei nicht bestätigter Identität die Auszahlung auszusetzen. Im Falle fehlender Berechtigung ist WALL-E befugt, eine bereits ausgezahlten WALL-E THG-Quote vom Kunden zurückzufordern.

8. Rücktritt vom THG-Quotenvertrag

8.1 WALL-E ist zum Rücktritt vom THG-Quotenvertrag berechtigt, wenn der Kunde eine wesentliche Pflicht aus dem THG-Quotenvertrag schwerwiegend verletzt, insbesondere wenn:

a) der Kunde nicht rechtzeitig oder nicht als gut lesbares Foto die erforderliche(n) Zulassungsbescheinigung(en) Teil I hochlädt, ohne dass dies im Verantwortungsbereich des Kunden liegt;

b) der Kunde entgegen seinen Angaben nicht über das Recht zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote verfügungsbefugt ist oder es sich nicht um ein quotenberechtigtes Elektrofahrzeug handelt;

c) der Kunde entgegen seiner Zusicherung für das jeweilige Kalenderjahr und für das jeweilige vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug bereits eine andere Person als Dritten bestimmt hat, an seiner Stelle am THG-Quotenhandel teilzunehmen; oder

d) der Kunde sonst vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat.

8.2 Bevor WALL-E vom THG-Quotenvertrag zurücktreten kann, hat er dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Ist die Leistung oder Nacherfüllung des Kunden nicht innerhalb der angemessenen Nachfrist erfolgreich, ist WALL-E zum Rücktritt berechtigt.

8.3 Der Kunde ist seinerseits zum Rücktritt vom THG-Quotenvertrag berechtigt, wenn WALL-E eine wesentliche Pflicht aus dem THG-Quotenvertrag schwerwiegend verletzt. Ist es dem Kunden zumutbar, WALL-E eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzten, so ist der Kunde erst nach deren erfolglosem Verstreichen zum Rücktritt berechtigt.

9. Widerrufsinformationen

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande (Vertragsschluss gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 2), steht dem Kunden das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Abschluss des Vertrages im Ladengeschäft eines Vertreters von WALL-E (Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 1).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works, 0800 98860513) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

-

An WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren

Erhalten am (*)
Name des/ der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

H. ABTRETUNG DER THG-QUOTE GEGEN ÜBERLASSUNG EINER WALLBOX

Für Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und WALL-E über die Übertragung der den Kunden gemäß den § 37a Abs. 6 BImSchG und §§ 5 ff. 38. BImSchV auf Grund der Zulassung eines Elektrofahrzeugs zustehenden Rechte hinsichtlich anrechenbarer energetischer Mengen elektrischen Stroms („**THG-Quote**") gegen Überlassung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Haupt- und Zusatzkomponenten („**Wallbox**"), durch WALL-E gelten ergänzend zu den Regelungen aus Abschnitt A auch die Regelungen dieses Abschnitts G.

1. Adressaten des Angebots von WALL-E

Das Angebot von WALL-E richtet sich ausschließlich an Halter eines in Deutschland zugelassenen ausschließlich batterieelektrisch angetriebenen Pkw.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Das Kundenfahrzeug ist ein ausschließlich batterieelektrisch angetriebenes Fahrzeug als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug, das der Kunde bereits gekauft hat und das bereits zugelassen ist, oder das der Kunde noch ab Abschluss des Vertrags in Deutschland binnen 12 Monaten zulassen lassen will.

2.2 Die Formulierung „zum Dritten bestimmen" meint die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Variante 2 der 38. BImSchVO und in § 7 Absatz 5 Satz 1 der 38. BImSchVO vorgesehene Bestimmung einer Person als Dritten durch den Betreiber eines Ladepunktes im Sinne des § 2 Nr. 8 der Ladesäulenverordnung.

2.3 Mitteilungen an das Umweltbundesamt sind die in § 8 Absatz 1 Satz 1 der 38. BImSchVO vorgesehenen Mitteilungen eines Dritten an das Umweltbundesamt als der nach § 20 Absatz 1 der 38. BImSchVO zuständigen Stelle über die energetischen Mengen des elektrischen Stroms, der nach § 7 der 38. BImSchVO zur Verwendung in reinen Batterieelektrofahrzeugen im jeweiligen Verpflichtungsjahr entnommen wurde.

2.4 Die 38. BImSchVO ist die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4932) geändert worden ist.

2.5 Wallbox ist das in dem Datenblatt gemäß Anlage 1 näher bestimmte elektrische Gerät, das WALL-E dem Kunden überlässt und das er als Ladepunkt im Sinne des § 2 Nummer 8 der Ladesäulenverordnung für das Kundenfahrzeug nutzen kann.

3. Bestimmung von WALL-E zum Dritten

3.1 Als Gegenleistung für die Überlassung einer Wallbox bestimmt der Kunde bereits hiermit WALL-E zum Dritten im Sinne von Ziff. 2.2 im Hinblick auf die Wallbox und das Kundenfahrzeug, und zwar wie folgt:

a) Handelt es sich um eine Erstzulassung, so bestimmt der Kunde WALL-E schon hiermit zum Dritten für das Kalenderjahr, in dem das Kundenfahrzeug zugelassen worden ist oder werden wird, und im Falle der Comfort Wallbox gem. Anlage 1 für das darauffolgende Kalenderjahr bzw. im Falle der Premium Wall-box für die beiden darauffolgenden Kalenderjahre.

b) Handelt es sich bei dem Kundenfahrzeug um einen Gebrauchtwagen, der bereits erstzugelassen wurde und für den vorherige Halter bereits Dritte bestimmt oder Mitteilungen an das Umweltbundesamt gemacht haben, so bestimmt der Kunde WALL-E schon hiermit zum Dritten im Falle der Comfort Wallbox gem. Anlage 1 für die zwei Kalenderjahre bzw. im Falle der Premium Wallbox für die drei Kalenderjahre, die dem Kalenderjahr, für das dem Umweltbundesamt zuletzt eine Mitteilung gemacht wurde, folgen.

3.2 Der Kunde wird diese Bestimmung auf Verlangen von WALL-E in jedem dieser zwei Kalenderjahre – im Falle der Comfort Wallbox gem. Anlage 1 – bzw. in jedem dieser drei Kalenderjahre – im Falle der Premium Wallbox gem. Anlage 1 – jeweils gesondert aussprechen; WALL-E wird in diesem Fall dem Kunden hierfür ein vorformuliertes Formular zur Verfügung stellen. Der Kunde wird in den Kalenderjahren, für die WALL-E zum Dritten bestimmt wird, und für diesen Zeitraum keine andere Person als WALL-E als Dritten bestimmen.

3.3 Die Bestimmung von WALL-E zum Dritten sowie die Verpflichtungen des Kunden insbesondere aus Ziffer 4.1 dieses Abschnitts, müssen aufgrund regulatorischer Anforderungen des Umweltbundesamtes bis zum 10. November des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, ansonsten tritt anstelle des jeweiligen Kalenderjahres das auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich nach Absenden der Bestellung ein gut lesbares Foto der aktuellen, behördlich ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung an WALL-E durch Hochladen zur Verfügung zu stellen. WALL-E informiert den Kunden, sofern das Hochladen der Zulassungsbescheinigung Teil I nicht erfolgreich war und/oder die Lesbarkeit des Dokuments nicht ausreichend ist. Auf Aufforderung von WALL-E wird der Kunde ein neues Foto hochladen, falls das zuvor hochgeladene Foto unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, WALL-E unverzüglich zu informieren, sollte seine Eigenschaft als Halter des Kundenfahrzeugs nicht mehr bestehen, absehbar verzögern oder absehbar entfallen.

4.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass der Vertreter von WALL-E Kenntnis vom absehbaren Zulassungsdatum oder dessen Veränderung erlangt und Zugriff auf den Kauf- oder Leasingvertrag sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I hat. Der Kunde stimmt der Übermittlung dieser Informationen sowie der der vorgenannten Unterlagen durch den Vertreter von WALL-E an WALL-E zu; eine solche Übermittlung gilt als im Namen des Kunden bewirkt.

4.4 Kann WALL-E nicht wirksam zum Dritten für das Kalenderjahr bestimmt werden, in dem das Kundenfahrzeug gemäß seiner ursprünglichen Mitteilung auf ihn zugelassen werden sollte, weil bereits andere Personen als Dritte bestimmt worden sind, so zahlt der Kunde an WALL-E zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens, dass WALL-E nicht für das Kalenderjahr, in dem die Zulassung gemäß ursprünglicher Mitteilung des Kunden erfolgen sollte, als Dritter bestimmt werden konnte, einen pauschalierten Schadensersatz, wenn der Kunde schuldhaft versäumt hat, WALL-E darüber zu informieren, dass bereits andere Personen als Dritte bestimmt worden sind. Die Höhe dieses Schadensersatzes bemisst sich nach den angefangenen Kalendermonaten des Zeitraums zwischen dem ursprünglich vom Kunden mitgeteilten Zulassungsdatum und dem Januar (einschließlich) des ersten Kalenderjahres, für das WALL-E als Dritter bestimmt worden ist, und beträgt pro Kalenderjahr EUR 490 netto, zuzüglich eines einmaligen Betrags von EUR 50 zur Deckung des WALL-E hierdurch entstandenen Aufwands. Der Kunde darf nachweisen, dass der WALL-E durch diese Verzögerung entstandene Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der vorstehend genannte Betrag ist.

4.5 Verliert das Kundenfahrzeug die auf den Kunden lautende Zulassung, ohne dass der Kunde das zu vertreten hat, so gilt Folgendes:

a) Der Kunde kann von WALL-E verlangen, dass WALL-E den Vertrag auf ein anderes Fahrzeug, das den vertraglichen Voraussetzungen genügt und das auf den Kunden zugelassen ist, umschreibt; die vertraglichen Pflichten des Kunden nebst Mitteilungs- und Informationspflichten gelten dann entsprechend für das andere Fahrzeug. Das gilt insbesondere für die Bestimmung von WALL-E als Drittem. Hat der Kunde den Verlust der Zulassung zu vertreten, so zahlt er für den WALL-E hierdurch entstehenden Bearbeitungsaufwand einen Betrag von EUR 50, wobei der Kunde nachweisen darf, dass der WALL-E durch das Verhalten des Kunden entstehende Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der vorstehend genannte Betrag ist.

b) Haben der Kunde oder ein vorheriger Halter des anderen Fahrzeugs für das laufende Kalenderjahr bereits einen Dritten bestimmt oder an das Umweltbundesamt eine Mitteilung gemacht hat, muss WALL-E den Vertrag nur dann vom Kundenfahrzeug, das die Zulassung verloren hat, auf das andere Fahrzeug umschreiben, wenn WALL-E für das Kundenfahrzeug, das die Zulassung verloren hat, im laufenden Kalenderjahr bereits eine Bescheinigung vom Umweltbundesamt erhalten hat. Der Kunde wird WALL-E wahrheitsgemäß über die vorherigen Halter des anderen Fahrzeugs informieren.

c) Haben der Kunde oder ein vorheriger Halter des anderen Fahrzeugs für das laufende Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt der Vertragsumschreibung niemanden als Dritten bestimmt oder keine Mitteilung an das Umweltbundesamt gemacht, so darf WALL-E für das andere Fahrzeug noch im laufenden Kalenderjahr dem Umweltbundesamt eine Mitteilung machen, selbst wenn das Umweltbundesamt für das laufende Kalenderjahr für das Kundenfahrzeug, das die Zulassung verloren hat, eine Bescheinigung ausgestellt hat. In diesem Fall verkürzt sich die Vertragslaufzeit um ein Kalenderjahr.

4.6 Ist der Kunde bereits im Besitz der Wallbox und liegt die Zulassung des Kundenfahrzeugs mindestens zwei Monate oder liegt die Veranlassung der Lieferung des Kundenfahrzeugs mindestens fünf Monate zurück und hat WALL-E für ein Kalenderjahr aus einem Verstoß gegen die Pflichten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis, den der Kunde zu vertreten hat, keine Bescheinigung vom Umweltbundesamt erhalten, zahlt der Kunde an WALL-E einen pauschalierten Schadensersatz zum Ersatz des WALL-E aus dem Verhalten des Kunden entstehenden Schadens. Die Höhe dieses Schadensersatzes beträgt EUR 400 für jedes Kalenderjahr, für das WALL-E auf Grund des Verhaltens des Kunden keine Bescheinigung erlangen konnte. Der Kunde darf nachweisen, dass der WALL-E durch diese Pflichtverletzung des Kunden entstandene Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der vorstehend genannte Betrag ist. Über diesen pauschalierten Schadensersatz hinausgehende Rechte von WALL-E auf Grund des Verhaltens des Kunden bestehen nicht.

4.7 Der Kunde wird, solange WALL-E Eigentümer der Wallbox ist, jeweils auf seine Kosten die Wallbox pfleglich behandeln und sie in funktionsfähigem Zustand halten. Soweit dies zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands und der Funktionsfähigkeit der Wallbox erforderlich ist, wird der Kunde die Wallbox auf seine Kosten gemäß den jeweiligen Herstellervorgaben warten lassen. Der Kunde muss, solange er noch nicht Eigentümer geworden ist, die WALL-E gehörenden Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Elementarschäden und Wasserschäden versichern und WALL-E eine entsprechende Versicherung nachweisen, wenn WALL-E das verlangt. Der Kunde tritt schon hiermit seine Ersatzansprüche im Schadensfall aus dieser Versicherung an WALL-E ab.

5. Leistung von WALL-E, Leistungsumfang und Lieferung

5.1 WALL-E und seine Erfüllungsgehilfen müssen keine Arbeiten ausführen oder Leistungen erbringen, die über die Lieferung und die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes sowie – nach Vorliegen der Voraussetzungen hierfür – Verschaffung des Eigentums an der Wallbox hinausgehen. Das gilt insbesondere für Installation, Verkabelung, Durchbrüche, Anpassungsarbeiten und/oder Zusatzarbeiten, insbesondere wenn die bestehende Elektroinstallation nicht ausreichend und/oder kein leistungsfähiger Stromanschluss vorhanden ist. Die Installation und ggf. notwendige weitere Arbeiten zur Herstellung eines adäquaten Stromanschlusses sowie zur Installation und Inbetriebnahme liegen allein in der Zuständigkeit und Verantwortung des Kunden. Insbesondere vermietet WALL-E die Wallbox nicht oder überlässt die Nutzung dem Kunden nicht gegen Entgelt. Schuldrechtliche Grundlage der Lieferung und der Verschaffung des Besitzes sowie des Eigentums, sobald die Voraussetzungen für den Eigentumsübergang vorliegen, ist ein Tauschvertrag, bei dem der Kunde als Gegenleistung für diese Leistungen von WALL-E WALL-E zum Dritten bestimmt.

5.2 WALL-E liefert die Wallbox bis zur Bordsteinkante an der vom Kunden angegebenen Lieferadresse. Die Transportkosten trägt WALL-E. WALL-E liefert ausschließlich innerhalb von Deutschland.

5.3 WALL-E bestimmt den Liefertermin für den Kunden und teilt diesen dem Kunden mit. Die Lieferung erfolgt, wenn das Kundenfahrzeug ein Neufahrzeug ist, ca. zwei Monate vor dem mitgeteilten Zulassungstermin und bei einem Gebrauchtwagen ca. 10 Tage vor dem mitgeteilten Zulassungstermin.

5.4 Nimmt der Kunde trotz vorheriger Ankündigung zum Liefertermin die Leistung nicht entgegen, so ist WALL-E berechtigt, alle dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere für weitere Anlieferungsversuche, oder Lagerkosten zu verlangen.

5.5 WALL-E ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

5.6 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst

zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Geschäftskunden über. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

6. Pauschalierter Schaden bei vom Kunden zu vertretenden Scheitern des Zahlungseinzugs

Ergänzend zu Abschnitt A, Ziffer 2.2 gilt Folgendes: Hat der Kunde zu vertreten, dass der Einzug scheitert, so erstattet der Kunde den WALL-E hieraus entstehenden Schaden, der auf EUR 50 pauschaliert wird. Der Kunde darf nachweisen, dass der WALL-E durch das schuldhafte Verhalten des Kunden entstandene Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der vorstehend genannte Betrag ist.

7. Gewährleistung

7.1 Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu mit den folgenden Modifikationen:

- WALL-E darf im Rahmen der Nacherfüllung zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen.
- Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so verjähren seine Mängelansprüche nach § 437 BGB innerhalb eines Jahres, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt.

7.2 Der Kunde muss Mängel so detailliert wie möglich in Textform beschreiben. WALL-E stellt hierfür einen gesonderten Bereich auf seiner Website oder andere geeignete elektronische Kommunikationswege zur Verfügung.

8. Vorvertragliche Informationen

WALL-E stellt dem Kunden vorvertraglich Informationen über das Vertragsverhältnis mit dem Kunden über das Europäische Standardinformationsmerkblatt für Verbraucherkredite zur Verfügung.

9. Widerrufsinformationen

Abschnitt 1
Widerrufsrecht
Der Kunde kann seine Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen**. Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst,** nachdem der Kunde **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Kunde hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Kunden bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Kunden bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Kunden bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Kunden eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Kunde nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Kunde ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben
Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:
1. den Namen und die Anschrift von WALL-E und des Kunden;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;
Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.
6. den Sollzinssatz;
Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.
7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;
Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen von WALL-E, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.
9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Kunden, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Kunden, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen; 14.die für den Kunden zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Kunde Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.
Besonderheiten bei weiteren Verträgen
26. Ergänzende Pflichtangaben bei Verträgen über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder über eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe:
Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 16 den Gegenstand (Ware oder Dienstleistung), den der Kunde erhalten soll, und den Barzahlungspreis enthalten. Hat WALL-E den Gegenstand für den Kunden erworben, so tritt an die Stelle des Barzahlungspreises der Anschaffungspreis.
Abschnitt 3
Widerrufsfolgen
Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Kunde es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag kein Zinsbetrag zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.
Besonderheiten bei weiteren Verträgen
WALL-E holt die Waren ab.
Der Kunde muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.
Ende der Widerrufsbelehrung

I. DARLEHENSVERMITTLUNG

1. Information über Vermittlungstätigkeit

1.1 WALL-E vermittelt in untergeordneter Funktion zu den von WALL-E gemäß diesen Bedingungen erbrachten Leistungen im Auftrag von Finanzierungspartnern Darlehen, mit denen der Kunde die von ihm auf Grund der mit WALL-E geschlossenen Vereinbarungen zu erbringenden Leistungen bei den Finanzierungspartnern finanzieren kann.

1.2 Der Darlehensvermittlungsvertrag besteht nur zwischen WALL-E und dem jeweiligen Finanzierungspartner. Zwischen dem Kunden und WALL-E kommt unter keinen Umständen ein Darlehensvermittlungsvertrag zustande. WALL-E tritt bei der Vermittlung des Darlehens lediglich als Vermittler für den jeweiligen Finanzierungspartner auf. Demgemäß schuldet der Kunde gegenüber WALL-E auch keinerlei Vergütung oder sonstige Entgelte für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Darlehensvermittlung im Auftrag des jeweiligen Finanzierungspartners. WALL-E erhält eine Vergütung für die Darlehensvermittlung von dem jeweiligen Finanzierungspartner.

1.3 WALL-E hat im Rahmen des Darlehensvermittlungsvertrags mit dem jeweiligen Finanzierungspartner die Befugnis, den Kunden auf das Angebot einer möglichen Finanzierung aufmerksam zu machen und dem Finanzierungspartner die Daten des Kunden zwecks Erstellung eines Angebots weiterzuleiten. Der Finanzierungspartner wird dann für den Kunden ein Finanzierungsangebot erstellen, das der Kunde durch Erklärung gegenüber dem Finanzierungspartner annehmen kann. Die Tätigkeit und Befugnisse von WALL-E im Zusammenhang mit der Darlehensvermittlung beschränken sich darauf, dem Finanzierungspartner die Daten des Kunden zur Angebotserstellung weiterzuleiten. Die Abwicklung des Abschlusses des Finanzierungsvertrags obliegen dem Finanzierungspartner und dem Kunden; insoweit entfaltet WALL-E keine Tätigkeit und ist hierin nicht einbezogen.

J. LIEFERUNG UND MONTAGE VON AUFDACH-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Für Verträge, mit denen der Kunde die Lieferung und Montage von Aufdach-Photovoltaikkanlagen kauft, gelten ergänzend zu den Regelungen aus Abschnitt A die Regelungen aus diesem Abschnitt J.

1. Geltungsbereich dieses Abschnitts und Begriffsbestimmungen

Diese Bedingungen gelten für die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen (nachfolgend **„Photovoltaikanlagen“**), welche die WALL-E GmbH (nachfolgend auch der **„AN“**) im Auftrag eines Endkunden (nachfolgend auch der **„AG“**) für diesen „Endkunden“ errichtet, wenn sie durch Verweis oder in anderer Form einem Auftrag über die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen (nachfolgend auch der **„Vertrag“**) zugrunde gelegt werden.

2. Spezifikationen der Photovoltaikanlage

Es gelten die im Vertrag genannten Spezifikationen für die Photovoltaikanlage. Dies sind insbesondere der dort genannte Errichtungsort, die Anlagenkapazität, die Anlagenkomponenten inkl. eventueller Speicherkomponenten und die Dachbefestigung.

3. Vertragsbestandteile

1.1. Für das Vertragsverhältnis gelten die nachstehenden Unterlagen und Bestimmungen, wobei bei Widersprüchen die jeweils zuerst genannten Unterlagen vorrangige Geltung gegenüber den später genannten Unterlagen haben:

a) der Vertrag;
b) die vorliegenden Bedingungen;
c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN- Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung; und
d) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (**„BGB“**).

1.2. Sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des AN oder des AG **sind weder Vertragsbestandteil noch Vertragsgrundlage und haben keine Gültigkeit** und zwar auch dann nicht, wenn die jeweils andere Partei ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie gelten abweichend hiervon nur, soweit im Angebot des AN ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird und sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Vertrags oder der vorliegenden Bedingungen stehen.

4. Art und Umfang der Leistung

1.3. Der AN hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur funktions- und betriebsbereiten Errichtung der Photovoltaikanlage auf oder an einem Gebäude (oder sonstigen baulichen Anlage) des Endkunden erforderlich sind, einschließlich aller für die Stromerzeugung erforderlichen Nebenanlagen und der Verbindung mit dem Gebäudeenergienetz.

1.4. Klargestellt wird, das folgende Leistungen nicht vom AN zu erbringen sind:

a) Das Gebäude (einschließlich Dach), auf dem die Photovoltaikanlage zu errichten ist, wird vom AN weder errichtet noch in statischer Hinsicht oder anderweitig ertüchtigt.

b) Der AN ist nicht für etwaige öffentlich-rechtliche Genehmigungen der Photovoltaikanlage, der Anlageteile oder deren Betrieb verantwortlich, unterstützt den Endkunden jedoch nach besten Kräften.
c) Der AN übernimmt jedoch sämtliche Kommunikation mit dem zuständigen Netzbetreiber, um die Netzverträglichkeitsprüfung zu gewährleisten und die Inbetriebnahme der Anlage zu vollziehen.
d) Die Gebäude- bzw. Dachstatik wird vom AN nicht erstellt.
e) Der AN schuldet kein Blitzschutzgutachten vor und nach der Errichtung der PV-Anlage. Mögliche Änderungen an der Blitzschutzanlage sind nicht Leistungsbestandteil des AN.
f) Der AN schuldet im Rahmen der PV-Anlagenerrichtung kein Brandschutzgutachten.
g) Der AN berücksichtigt jedoch etwaige Vorgaben zu Brand- und Blitzschutzvorgaben des Endkunden aus seiner jeweiligen etwaigen (Gebäude-) Versicherung.

1.5. Der AG hat dafür einzustehen, dass der AN seine Leistungen beim Endkunden ungehindert ausführen kann und der Endkunde dem AN während der Leistungserbringung sowie später sofern entsprechende Verträge geschlossen sind im Rahmen für etwaiger Wartungs- oder Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten insbesondere jederzeit Zutritt zum Grundstück und Gebäude sowie zum Dach gewährt sowie eine geeignete Fläche für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung stellt.

5. Termine

Soweit im Angebot des AN nicht anderweitig festgelegt, teilt der AN dem AG innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Angebots den Zeitpunkt der Ausführung der Montagearbeiten am Ort der Errichtung der Photovoltaikanlage nach Abstimmung mit dem AG und dem Endkunden, auf oder an dessen Gebäude die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, und unter Berücksichtigung der eigenen Liefer- und Montagekapazitäten des AN mit.

6. Ausführung

1.6. Der Ausführung werden Unterlagen zugrunde gelegt, die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben werden. Eine Prüfpflicht des AN in Bezug auf die Unterlagen besteht nicht. Der AN kann die Berücksichtigung der Unterlagen jedoch zurückweisen, sofern diese von offensichtlich nicht autorisierten Personen erstellt wurden. Soweit der AN für die Planung oder Ausführung der Photovoltaikanlage weitere Informationen zum Gebäude oder zum Errichtungsort der Photovoltaikanlage benötigt, stellt der AG diese auf Anfrage des AN unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung.
1.7. Der AN übernimmt keine Verantwortung für die Statik und Geeignetheit des Daches.
1.8. Der AN ist für die gesamte Baustelleneinrichtung und die Baustellensicherheit im Zuge der Montage verantwortlich. Für die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtung, Geräte und Material am Errichtungsort der Photovoltaikanlage ist der AG verantwortlich.
6.4. Der AG stellt sicher, dass dem AN der für die Montage erforderliche Strom durch den Endkunden zur Verfügung gestellt wird.
6.5. Der AN hat die durch seine Arbeit verursachten Abfälle einschließlich Sondermüll und Verpackungsmaterial etc. fachgerecht zu entsorgen und Verunreinigungen zu beseitigen. Erledigt er dies innerhalb einer angemessenen vom AG schriftlich gesetzten Frist nicht, ist der AG zur Selbstvornahme durch eigenes Personal oder durch ein Drittunternehmen auf Kosten des AN berechtigt.

7. Planungsfreigabe und Bemusterung

1.9. Vom AN gefertigte Werk- und Montagepläne sowie gegebenenfalls von ihm zu fertigende Entwurfs- und Ausführungspläne sind vom Endkunden des AG zu prüfen und freizugeben, soweit die Freigabe nicht bereits mit Abschluss des Vertrages erfolgt ist. Vom AN erstellte Unterlagen, insbesondere die Ausführungsplanung, ergänzende Detailpläne sowie sonstige Berechnungen und Schemata sind dem AG rechtzeitig (mindestens 20 Werktage) vor Ausführungsbeginn zur Prüfung und Freigabe in einem gängigen digitalen Format vorzulegen. Dem AG steht für die Prüfung und Freigabe dieser Planunterlagen ein Zeitraum von 10 Werktagen zur Verfügung. AN und AG können eine kürzere Frist vereinbaren. Sollte sich der AG nicht innerhalb der Frist zu diesen äußern, gelten die Unterlagen als vom AG genehmigt.

1.10. Pläne und alle anderen technischen Unterlagen können auf elektronischem Wege ausgetauscht werden, insbesondere auch über eine elektronische, internetbasierte Customer Relations Management-Plattform. Sollte eine Partei keinen Zugriff auf die verwendeten elektronischen Ressourcen haben, so teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich mit.

8. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des AN

1.11. Der AN darf auf eigene Rechnung Nachunternehmer beauftragen. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Anfrage mit Angebotslegung Name und Anschrift der Nachunternehmer sowie die diesem übertragenen Aufgaben schriftlich mitzuteilen. Der AN ist nicht verpflichtet, für die Beauftragung von Nachunternehmern die Zustimmung des AG einzuholen. Die vom AN auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen.
1.12. Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (**„AÜG"**) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, wenn die Leiharbeiter oder sonstigen Mitarbeiter nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
1.13. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländer einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der AN gegen diese Verpflichtung, stehen dem AG die nachstehenden Rechte gemäß Ziffer 8.5 zu.
1.14. Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (**"MiLoG"**) und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (**„AEntG"**) und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen erfüllen. Er übernimmt diese Verpflichtung auch für seine eigenen Angestellten.
1.15. Sollte der AN gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.4 verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weiterer Rechte befugt, dem AN eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Kündigung bei fruchtlosem Fristablauf zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
1.16. Beauftragt der AN Nachunternehmer, so stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG und des AEntG geltend gemacht werden. Der AN übernimmt im Innenverhältnis zum AG die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gem. § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

9. Vergütung und Abrechnung

1.17. Für die vollständige und vertragsgerechte Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen wird der im Angebot genannte Detailauschalfestpreis vereinbart, d.h. Mengen und Massenänderungen gegenüber dem Angebot führen auch zu Preisänderungen, Materialpreis- und Lohnschwankungen sind hierauf ohne Einfluss.
1.18. Soweit sich nach Vertragsschluss ein aus den Angaben des AG zur Photovoltaikanlage und dem Errichtungsumfeld nicht erkennbarer (Mehr)-Aufwand für die Montage der Photovoltaikanlage ergibt, so ist der AN berechtigt, den Detailpauschalfestpreis angemessen zu erhöhen. Hat der AN vor Vertragsschluss einen Vor-Ort-Termin durchgeführt, gilt dies nur, wenn der (Mehr-)Aufwand dabei nicht erkennbar war.
1.19. Der Detailpauschalfestpreis ist vom AG wie folgt zahlbar:

i. 10 % bei Auftragserteilung;
ii. 40 % nach Installation der Solarmodule;
iii. 35 % nach Installation der Wechselrichter/AC;
iv. 15 % bei Fertigmeldung an das Energieversorgungs-unternehmen und Abnahme durch den Endkunden.

1.20. Sämtliche Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung Eingang und Zahlungseingang des Endkunden von WALL-E bei WALL-E zur Zahlung fällig. Leistungen, die nicht binnen 30 Tagen erfolgen, führen zum Verzug des AG. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug zu erfolgen, Skonto wird nicht gewährt. Soweit bei Abnahme Mängel protokolliert werden, ist der AG zu einem für die Beseitigung angemessenen Einbehalt berechtigt. Als angemessen gilt das 1,5-fache der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.
1.21. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart. Die im Angebot aufgeführten Materialpreise sind Festpreise bis zum Abschluss der Arbeiten.
1.22. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.
1.23. Der AN hat spätestens mit der Rechnung eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG in Kopie vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung beim AG unverzüglich anzuzeigen. Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der AG zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt.
1.24. Jeder Zahlungsverzug zieht die Berechnung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe nach sich.

10. Eigentumsvorbehalt

1.25. Die Parteien vereinbaren hiermit einen Eigentumsvorbehalt. Die Übereignung der Photovoltaikanlage und aller ihrer Komponenten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des AN aus diesem Vertrag. Sollte der AG einen berechtigten Einbehalt nach Abnahme für die Beseitigung von Mängeln machen, so tritt die aufschiebende Bedingung mit Eingang der entsprechend reduzierten Zahlung ein.
1.26. Der AG ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. MwSt.) an den AN sicherungshalber zur Sicherung der Ansprüche des AN aus diesem Vertrag ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer/Dritte bzw. den Endkunden erwachsen.
1.27. Der AG hat den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem AN gehörenden Waren erfolgen.
1.28. Ein etwaiges Herausgabeverlangen des AN beinhaltet im Zweifel nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Rechte aus diesem Eigentumsvorbehalt darf der AN nur geltend machen, wenn er dem AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11. Abnahme

1.29. Folgende Teilleistungen sind vom AG teilabzunehmen: Lieferung und Montage der Solarmodule; Lieferung und Montage der Wechselrichter; Lieferung und Montage des Speichers; Endfertigstellung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Photovoltaikanlage (Fertigstellung der Gesamtmaßnahme gem. Ziff. 5.3 des Kooperationsvertrages). Über jede Teilabnahme ist ein Teilabnahmeprotokoll anzufertigen.
1.30. Leitet der AG eine Abnahmeerklärung des Endkunden an den AN weiter, gilt dies als Erklärung der Abnahme durch den AG gegenüber dem AN.

1.31. Als abgenommen gilt die Leistung auch, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung des Werks (Fertigstellung der Gesamtmaßnahme gem. Ziff. 5.3 des Kooperationsvertrages) eine angemessene Frist (mindestens 15 Werktage) zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Der AN kann die Fristsetzung im Rahmen der Anzeige über die Fertigstellung und Inbetriebnahme übersenden. Die Frist gilt auch als vom AN gesetzt, wenn dem AG die Anzeige über die Fertigstellung und Inbetriebnahme einschließlich Erklärung über die Fristsetzung von einem Nach-unternehmer des AN übermittelt wird.

1.32. Soweit der Vertrag auch einen Stromspeicher umfasst und dieser nicht vor der Abnahme der restlichen Photovoltaikanlage montiert wird (beispielsweise weil der Boden am Aufstellort noch nicht bereit ist), kann der AN verlangen, dass der Stromspeicher separat von der übrigen Photovoltaikanlage abgenommen wird. In diesem Fall kann mit Abnahme der übrigen Photovoltaikanlage der Pauschalfestpreis nur abzüglich des im Vertrag festgelegten Preises und der Montagekosten für den Stromspeicher verlangt werden.

1.33. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für die Abnahme.

12. Mängelrechte

1.34. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist.

1.35. Für öffentliche Äußerungen der Hersteller von Modulen oder Wechselrichtern übernimmt der AN keine Haftung.

1.36. Keinen Mangel begründen optische Unregelmäßigkeiten der gelieferten Module, die keinen Einfluss auf die Gebrauchstauglichkeit oder Haltbarkeit der Module haben.

1.37. Der AN tritt dem AG hiermit soweit möglich sämtliche ihm zustehenden Herstellergarantien hinsichtlich der gelieferten Photovoltaikmodule und Wechselrichter aufschiebend bedingt auf die Abnahme der vertraglichen Leistungen ab. Ansprüche aus den abgetretenen Garantien macht der AG eigenständig beim Hersteller geltend. Soweit der AG gegenüber dem AN Mängelrechte in Bezug auf Photovoltaikmodule und Wechselrichter geltend macht, ist er verpflichtet, dem AN die Herstellergarantien betreffend diese Gegenstände rückabzutreten oder ihn zu ermächtigen, die Herstellergarantien in seinem Namen geltend zu machen.

1.38. Die Mängelhaftung entfällt, soweit der AG nicht sicherstellt, dass dem AN Zugang zur Photovoltaikanlage gewährt wird.

1.39. Mängelrechte verjähren 2 Jahre nach der Abnahme.

13. Haftung

1.40. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, haftet der AN gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

1.41. Der AN haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst erlaubt und auf deren Erfüllung der AG daher vertrauen darf. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung des AN ist in diesen Fällen jedenfalls auf 100 % des Detailpauschalfestpreises begrenzt.

1.42. Der AN haftet nicht für unvorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 13.1 vor.

1.43. Der AN haftet nicht für Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung, Fremdeinwirkung, Höhere Gewalt oder Bedienungsfehler des AG, des Endkunden oder Dritter an der Photovoltaikanlage entstehen. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den AN nicht von den Verpflichtungen dieses Vertrages.

1.44. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

1.45. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt

14. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1.46. Eine Aufrechnung ist wechselseitig nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht.

1.47. Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

16. Bauherrenseitige Bauüberwachung

1.48. Der AG kann zur Wahrung seiner Interessen einen Dritten als bauherrenseitige Bauüberwachung einsetzen. Die Verantwortlichkeit des AN für seine Vertragsleistungen wird durch den Einsatz und die Tätigkeit der Bauüberwachung nicht eingeschränkt.

1.49. Die Bauüberwachung ist ohne gesonderte, vom AG zu erteilende Vollmacht nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG befugt.

17. Ansprechpartner des AN

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes deutschsprechendes Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung der Arbeiten zur Verfügung steht. Er benennt zudem einen zuständigen Projektleiter. Zur Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen ist der jeweils benannte Projektleiter bevollmächtigt.

18. Nutzungsrecht an Planunterlagen

1.50. Der AG darf alle Unterlagen des AN einschließlich Daten auf Datenträgern für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten. Dieses Recht steht ihm auch am fertigen Bauwerk zu und auch dann, wenn nicht alle Leistungen an den AN übertragen wurden.

1.51. Der AG ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags berechtigt, die Planung und das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN und ohne Zahlung eines Nutzungsentgelts zu verändern. In der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.

19. Schlussbestimmungen

1.52. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen und des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist deutsch.

1.53. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, es sei denn es besteht ein abweichender gesetzlicher zwingender Gerichtsstand.

1.54. Erfüllungsort für die zu erbringenden Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens.

1.55. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich eine Regelungslücke zeigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bei Abschluss dieses Vertrags bedacht hätten.

1.56. Dieser Vertrag enthält alle Abreden zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Abschluss, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieser Ziffer 20.5) bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

20. Widerrufsinformationen

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande (Vertragsschluss gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 2), steht dem Kunden das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Abschluss des Vertrages im Ladengeschäft eines Vertreters von WALL-E (Abschnitt A, Ziffer 1.2 Punkt 1).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works, 0800 98860513) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An WALL-E GmbH, Maximilianstrasse 34, 80539 München, support@wall-e.works:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Erhalten am (*)
Name des/ der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.